

**Satzung für Zulassung, Immatrikulation und Auswahlverfahren
in den auslandsorientierten Studiengängen**

Vom 05.04.2019

Auf Grund von § 63 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) sowie auf Grund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115.), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07. Januar 2019 (GBl. S. 9) hat der Senat der Hochschule der Medien Stuttgart am 05.04.2019 die folgende Satzung beschlossen.

Inhalt

| | |
|---|---|
| § 1 Anwendungsbereich..... | 2 |
| § 2 Quoten | 2 |
| § 3 Bewerbungsfristen | 2 |
| § 4 Zulassungsantrag..... | 2 |
| § 5 Auswahlkriterien und Bildung der Ranglisten | 3 |
| § 6 Verfahrensnote | 3 |
| § 7 Auswahlkommission..... | 3 |
| § 8 Auswahlverfahren | 3 |
| § 9 Ergebnis..... | 4 |
| § 10 Nachrücken | 4 |
| § 11 Kosten..... | 4 |
| § 12 Immatrikulationsverfahren | 4 |
| § 13 Weitere Bestimmungen | 4 |
| § 14 Inkrafttreten..... | 4 |

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Zulassung für den Bachelorstudiengang Print Media Technologies der Hochschule der Medien Stuttgart.

§ 2 Quoten

- (1) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden jeweils zur Hälfte an ausländische Studienbewerber/innen oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind und zur Hälfte an Deutsche oder Deutschen gleichgestellte Studienbewerber/innen vergeben. Sollten unter Beachtung von §§ 3 bis 7 nicht genügend Bewerber/innen für eine Gruppe vorhanden sein, so werden diese Studienplätze an Bewerber/innen aus der anderen Gruppe vergeben.
- (2) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg zwei von Hundert, mindestens jedoch ein Studienplatz für Fälle mit besonderer Härte abzuziehen.
- (3) Eine Zulassung für deutsche und gleichgestellte Bewerber/innen, die bereits einen Hochschulabschluss an einer staatlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, ist nur dann möglich, wenn für deutsche und gleichgestellte Bewerber/innen die zur Verfügung stehende Kapazität nicht ausgeschöpft wurde.

§ 3 Bewerbungsfristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist von Deutschen und Deutschen gleichgestellten Studienbewerber/innen einzureichen
 - für das Wintersemester mit Aufnahme in das erste oder ein höheres Fachsemester bis zum 15. Juli
 - für das Sommersemester ausschließlich Aufnahme in ein höheres Fachsemester bis zum 15. Januar
- (2) Der Antrag auf Zulassung muss für ausländische Studienbewerber/innen oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt ist einzureichen
 - für das Wintersemester mit Aufnahme in das erste oder ein höheres Fachsemester bis zum 15. August
 - für das Sommersemester ausschließlich Aufnahme in ein höheres Fachsemester bis zum 15. Februar
- (3) Die Zulassungsfristen sind Ausschlussfristen. Hinsichtlich dieser Fristen findet § 31 Abs. 5 LVwVfG Anwendung. § 31 Abs. 3 Satz 1 LVwVfG greift nicht.

§ 4 Zulassungsantrag

- (1) Der/die Bewerber/in hat den von der Hochschule der Medien vorgesehenen Zulassungsantrag elektronisch einzureichen.

Alle für die Zulassung erforderlichen Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

Am Zulassungsverfahren nimmt teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

- (2) Für das Auswahlverfahren sind neben dem Zulassungsantrag die folgenden Unterlagen bevorzugt elektronisch einzureichen:
 - a) Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) bzw. die Anerkennung einer ausländischen HZB, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle der Bundesrepublik Deutschland bestätigt oder als gleichwertig anerkannt wurde, oder von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz als gleichwertig klassifiziert ist. Der Nachweis über die Klassifizierung erfolgt dabei über das von der Zentrale für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz betriebene Informationsportal anabin.

- b) Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache. Zugelassene Sprachtests und ggf. festgelegte Mindestanforderungen an das Testergebnis werden von der Auswahlkommission vor Beginn des Bewerbungsverfahrens festgelegt und im Zulassungsantrag aufgeführt.
- c) ein Motivationsschreiben in englischer Sprache. Form und inhaltliche Anforderungen an das Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission vor Beginn des Bewerbungsverfahrens festgelegt und im Zulassungsantrag aufgeführt. Im Motivationsschreiben angeführte Leistungen wie eine ggf. abgeschlossene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit einem Studium im Bereich der Druck- und Medientechnik stehen oder besondere außerschulische Leistungen sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.
- d) Für eine Zulassung im Rahmen der Härtequote sind zusätzlich eine ausführliche Begründung und entsprechende Nachweise, welche eine außergewöhnliche Härte belegen, einzureichen.

§ 5 Auswahlkriterien und Bildung der Ranglisten

- (1) Die Auswahl erfolgt auf Basis zweier Ranglisten. Dabei wird jeweils für ausländische Studienbewerber/innen oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind und Deutsche oder Deutschen gleichgestellte Studienbewerber/innen eine eigene Rangliste erstellt. Die Ranglisten werden gemäß Absatz 2 gebildet.
- (2) Die Bildung der Ranglisten erfolgt zunächst auf Basis der Verfahrensnote, die gemäß §6 gebildet wird. Bei Ranggleichheit entscheidet das Ergebnis des Sprachtests über die Rangfolge. Besteht weiterhin Ranggleichheit so entscheidet das Los über die Rangfolge.

§ 6 Verfahrensnote

- (1) Die Note der HZB ist der Ausgangswert für die Bildung der Verfahrensnote.

Liegt bei ausländischen Bildungsnachweisen keine Umrechnung in das deutsche Notensystem vor, so erfolgt eine Umrechnung durch die Auswahlkommission. Dabei wird die modifizierte Bayerische Formel zu Grunde gelegt. Ist eine solche Umrechnung nicht möglich, so erfolgt die Umrechnung unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK).

- (2) Zur Bildung der Verfahrensnote können auf die HZB-Note Notengutschriften vergeben werden. Das Motivationsschreiben kann zu einer Notenanhhebung von 0,1 bis 1,0 führen. Die Entscheidung über die Höhe der Notengutschrift trifft die Auswahlkommission.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät Druck und Medien wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Mitglieder der Fakultät Druck und Medien haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 8 Auswahlverfahren

- (1) Aufgrund der nach § 6 ermittelten Verfahrensnote legt die Auswahlkommission eine Rangfolge fest.
- (2) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der/die Rektor/in aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 9 Ergebnis

Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung erhält der/die Bewerber/in einen schriftlichen Bescheid. Im Fall einer Ablehnung wird dem/der Bewerber/in mitgeteilt, welchen Rangplatz er/sie nach dem Verfahren erzielt hat.

§ 10 Nachrücken

Schreiben sich zugelassene Bewerber/-innen innerhalb der im Zulassungsbescheid gesetzten Frist nicht ein oder ziehen eingeschriebene Studierende vor Abschluss des Vergabeverfahrens die Einschreibung zurück, so rücken andere Bewerber/-innen nach.

§ 11 Kosten

Die Teilnahme am Verfahren ist kostenlos. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nicht.

§ 12 Immatrikulationsverfahren

Zugelassene Studienbewerber/-innen haben sich innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist bei der Hochschule einzuschreiben und auf Anforderung der Hochschule die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen im Original vorzulegen.

§ 13 Weitere Bestimmungen

Die §§ 8 bis 13 der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule der Medien (Bestimmungen für immatrikulierte Studierende) bleiben unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe an der Hochschule der Medien in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren, bzw. für die Rückmeldung für das Wintersemester 2019/20. Gleichzeitig tritt die vorige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung außer Kraft.

Stuttgart, den 05.04.2019



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor

Ausgehängt am:

Abgenommen am: